

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG für das bereitgestellte Programm „BwR-Master“

WICHTIG: BITTE LESEN SIE DIE BEDINGUNGEN DIESER Lizenzvereinbarung sorgfältig, bevor sie die Installation des Programms fortsetzen:

Präambel

Das Programm „BwR-Master“ - im folgenden „Software“ – wird Ihnen als Endbenutzer - im folgenden „Lizenznehmer“ - zur zeitlich beschränkten Nutzung in Form von Softwarelizenzen zur Verfügung gestellt.

Diese Endbenutzer-Lizenz- und Subskriptionsvereinbarung (End User Licence and Subscription Agreement, im Weiteren kurz „EULA“) betrifft die zeitlich beschränkte Überlassung und Nutzung der Software „BwR-Master“ durch Patrick Lade, Kleinunternehmer gemäß § 19 Abs. 1 UstG, Neuprüll 28, 93051 Regensburg an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, Kaufleute, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder natürliche Personen.

1. Allgemeine Lizenz-Bestimmungen

1.1 Die vorliegende EULA ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen als Lizenznehmer und dem Lizenzgeber. Er regelt die Nutzungsbedingungen für die von Ihnen erworbene Softwarelizenz. Die EULA gilt ausschließlich. Der Vorrang individueller Vereinbarungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer bleibt hiervon unberührt. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Lizenzvereinbarung ist jederzeit auf der Internetseite des BwR-Masters unter <https://bwr-master.de> abrufbar.

1.2 Die Software umfasst ein maschinenlesbares Computer-Programm

1.3 Der Funktionsumfang der Software sowie Hinweise zur Benutzung werden ausführlich auf den Internetseiten von BwR-Master dargestellt. Die Dokumentation kann unabhängig von Installation, Ingebrauchnahme oder Erwerb der Software auf den Internetseiten von BwR-Master eingesehen werden.

1.4 Indem Sie die Software installieren, kopieren oder anderweitig verwenden, erklären Sie sich mit den Bestimmungen der vorliegenden EULA einverstanden. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung. Ihrer Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.5 Falls Sie diesen Bestimmungen nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt, die Software zu installieren oder zu nutzen.

1.6 Die Software ist sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge geschützt als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft.

2. Nutzungsbedingungen

Mit der Annahme des Vertrags gewährt der Lizenzgeber Ihnen als Lizenznehmer eine nicht übertragbare, zeitlich befristete Lizenz zur Nutzung der Software, sofern Sie den folgenden Bedingungen zustimmen:

2.1 Sie sind berechtigt, die Software auf jeder kompatiblen und zur Verfügung stehenden Hardware zu installieren und bestimmungsgemäß zu nutzen.

2.1.1 Sie sind berechtigt, Übungsaufgaben, Belege und Prüfungen - im folgenden „Aufgaben“ - in unbegrenzter Anzahl zu erstellen und in beliebiger Form digital zu speichern.

2.1.2 Sie sind berechtigt, die erstellten Aufgaben in unbegrenzter Anzahl auszudrucken und zu vervielfältigen.

2.1.3 Sie sind berechtigt, Schülern Aufgaben in digitaler Version z.B. durch E-Mailversand, Messenger Dienste oder Lernplattformen zur Verfügung zu stellen oder in anderen Formaten, z.B. Videos ohne entgeltliche Nutzung zu verwenden. Etwaige Einnahmen durch eingebundene Werbung oder Monetarisierung auf Videoplattformen bleibt davon unberührt.

2.1.4 Sie sind nicht berechtigt, Aufgaben oder Belege für die kommerzielle Nutzung zu verwenden, dies umfasst z.B. den teilweisen oder kompletten Verkauf von Übungsaufgaben, Arbeitsblättern oder Unterrichtseinheiten an Verlage oder Nachhilfeinstitute.

2.2 Sie sind berechtigt, Sicherungskopien der Software anzufertigen.

2.3 Sie sind berechtigt, die Software unter einer Domäne zu betreiben, vorausgesetzt die Verwendung benutzerspezifischer Accounts ist sichergestellt.

2.4 Sie sind berechtigt, die Software zu Testzwecken zu installieren. Entsprechende Testlizenzen können auf <https://bwr-master.de> beantragt werden.

2.5 Sie sind nicht berechtigt, die Software oder Teile der Software zu veräußern oder zu vermieten, zu verpachten oder zu verleasen.

2.6 Sie sind nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen. Zudem ist die Lizenz nicht auf Dritte übertragbar.

2.7 Sie sind nicht berechtigt, Vervielfältigungen vorzunehmen, die zur bestimmungsgemäßen Benutzung dieser Software nicht erforderlich sind.

2.8 Sie sind nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, es sei denn und nur insoweit, wie das anwendbare Recht ungeachtet dieser Beschränkung dies ausdrücklich gestattet.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Für die Beschaffenheit und Funktionalität der bereitgestellten Software ist die im Zeitpunkt des Vertragschlusses gültige und auf der Internetpräsenz des BwR-Masters in der jeweils aktuellen Fassung jederzeit frei abrufbare Leistungsbeschreibung der Software abschließend maßgeblich.

Eine über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Lizenzgeber nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Lizenznehmer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung Dritter herleiten. Als durch den Lizenzgeber zugesichert gelten insoweit nur solche Eigenschaften der Software, die von Lizenzgeber vor dem Abschluss dieses Lizenzvertrags ausdrücklich gegenüber dem Lizenznehmer schriftlich geäußert und als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet worden sind. Die Interoperabilität mit der beim Lizenznehmer vorhandenen Hard- und

Software ist keine geschuldete Beschaffenheit der Software, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich kompatible Hard- und Software ausgewiesen ist.

3.2 Der Lizenzgeber weist den Lizenznehmer ausdrücklich darauf hin, dass die Software nur betrieben werden kann, wenn ihr zur Laufzeit das Betriebssystem Microsoft Windows und das Programm Microsoft Office (ab Version 2007) zur Verfügung steht.

3.3 Im Rahmen der regelmäßigen Gültigkeitsprüfung zum Programmstart wird die Gültigkeit der Lizenz überprüft. Sollte zum Zeitpunkt der Gültigkeitsprüfung ein Versionsstand der Software eingesetzt werden, für den keine gültige Subskription vorliegt, so deaktiviert sich die Software automatisch. Eine erneute Aktivierung und Weiternutzung der Software ist dann nur möglich, wenn eine neue Subskription erworben wird.

4. Subskription für Support, Verbesserungen (Updates) und Weiterentwicklungen (Upgrades)

4.1 Mit Erwerb der Lizenz erhält der Lizenznehmer kostenfrei eine einjährige, zeitlich begrenzte Subskription für Support, Verbesserungen und Weiterentwicklungen.

4.2 Die Subskription beinhaltet folgende Leistungen:

- Kostenlose Bereitstellung von Software-Updates und -Upgrades, die der Lizenzgeber im Rahmen der Software-Aktualisierung und Fehlerbeseitigung vornimmt.
- Kostenlose Bereitstellung der aktualisierten Standard-Software-Dokumentation in elektronischer Form auf der Internetpräsenz
- Anforderung von kostenfreiem Support per E-Mail an info@bwr-master.de.

4.3 Wenn die Software als Update/Upgrade gekennzeichnet ist, müssen Sie über die entsprechende Lizenz und eine gültige Subskription für die Software verfügen, um das Update/Upgrade verwenden zu dürfen.

4.4 Drittanbieter-Software ist von der Regelung der EULA ausgeschlossen.

5. Urheberrecht

5.1 Die Software und die von der Software hergestellten Kopien sind geistiges Eigentum des Lizenzgebers. Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsbestimmungen geschützt. Sie sind verpflichtet, die Software wie jedes andere durch das Urheberrecht geschützte Material zu behandeln. Sie dürfen die Software nur im Rahmen der vorliegenden Lizenzvereinbarungen nutzen (siehe Ziffer 2)

5.2 Warenzeichen sind gemäß den anerkannten Warenzeichenpraktiken anzuwenden. Es ist Ihnen nicht gestattet, Warenzeichen oder Vermerke über Urheberrechte („Copyrights“) aus den gelieferten

6. Gewährleistung

Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt bei Kaufleuten voraus, dass diese ihren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) nachgekommen sind. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist der Lizenzgeber hierüber unverzüglich zu informieren. Als unverzüglich gilt die Mitteilung des Lizenznehmers, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Lizenznehmer offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Mitteilung genügt. Versäumt der

Lizenznehmer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Lizenzgebers für den nicht angezeigten offensichtlichen Mangel ausgeschlossen.

6.1 Der Lizenzgeber gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung in der begleitenden Dokumentation entspricht.

6.2 Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware völlig fehlerfrei herzustellen.

6.3 Tritt ein Programmfehler (Mangel) auf, so ist dieser in einer schriftlichen Fehlerbeschreibung und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Fehlers möglich ist (z.B. durch Vorlage der Fehlermeldungen und Screenshots) und ein Bedienungsfehler des Anwenders ausgeschlossen werden kann.

6.4 Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

6.5 Der Lizenzgeber wird einen Mangel innerhalb angemessener Frist nach Eingang der Mängelanzeige beheben, indem Lizenzgeberrnach eigener Wahl Ersatz liefert, den Mangel beseitigt oder eine bezüglich der Funktionalitäten gleichwertige Umgehungslösung anbietet. Im Rahmen dieser Nacherfüllung wird dem Lizenznehmer die um den Mangel bereinigte Software bzw. ein Patch oder Update auf demselben Wege wie die Software unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

6.6 Wenn der Mangel in der Systemumgebung des Lizenzgebers nicht nachgestellt und analysiert werden kann, kann der Lizenznehmer nach vorheriger Absprache dem Lizenzgeber Zugriff auf das eigene System im für die Analyse notwendigen Umfang bereit zu stellen. Eine Analyse oder Beseitigung des Mangels vor Ort beim Lizenznehmer findet nicht statt.

6.7 Schlägt die Mangelbeseitigung nach Ziff. 6.5 fehl, so kann der Lizenznehmer nach vergeblichem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung der Vergütung verlangen. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Mangel unerheblich ist. Die in Satz 1 beschriebenen Rechte stehen dem Lizenznehmer auch dann zu, wenn der Lizenzgeber eine Ersatzlieferung, Mangelbeseitigung oder Lieferung einer Umgehungslösung nach Ziff. 6.5 verweigert oder wenn dem Lizenznehmer die Ersatzlieferung, Mangelbeseitigung oder Umgehungslösung nach Ziff. 6.5 unzumutbar sind.

6.8 Stellt sich heraus, dass ein vom Lizenznehmer gerügter Fehler nicht auf einen vom Lizenzgeber zu vertretenden Sach- oder Rechtsmangel der Software zurückzuführen ist, sind dem Lizenzgeber die hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Lizenznehmer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Lizenznehmer die unberechtigte Rüge nicht zu vertreten hat, insbesondere der Lizenznehmer nicht erkennen konnte, dass der gerügte Fehler nicht vom Lizenzgeber zu vertreten ist. Ein Verschulden etwaiger vom Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Installation und/oder dem Betrieb der Software beauftragter Dritter muss sich der Lizenznehmer wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.

7. Haftungsbeschränkung

7.1 Der Lizenzgeber haftet nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden und nur soweit es gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Dabei ist die Haftung für direkte oder indirekte Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden aufgrund Betriebsunterbrechung ausgeschlossen.

7.2 Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Fehler, Mängel oder unsachgemäße Installation von Fremd-Software entstehen.

7.3 Mängelhaftungsansprüche des Lizenznehmers entfallen, wenn dieser ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers Änderungen an der Software vorgenommen oder durch einen Dritten hat vornehmen lassen oder die Software vom Lizenznehmer zu einem nicht vom Lizenzvertrag gedeckten Zweck oder Umgebung eingesetzt wird und wenn die Änderung oder die vertragswidrige Nutzung für das Auftreten des Mangels allein verantwortlich sind.

7.4 Die verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers für im Zeitpunkt des zur Verfügung Stellens der Software vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

7.5 Auf Schadensersatz haftet der Lizenzgeber gleich aus welchem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Bei der Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens bis zum 3-fachen Wert der Lizenz begrenzt und die Haftung für vorhersehbare mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Arglist sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.6 Der Lizenznehmer ist in einem ihm zumutbaren Umfang zur regelmäßigen Sicherung seiner Daten verpflichtet. Die Häufigkeit der Datensicherungen bestimmt der Lizenznehmer eigenverantwortlich in Ausübung der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns. Die Haftung des Lizenzgebers für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung der Datensicherungen durch den Lizenznehmer eingetreten wäre. Die unbeschränkte Haftung des Lizenzgebers in den in Ziff. 7.5 bezeichneten Fällen bleibt hiervon unberührt.

8 Rechte Dritter

8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer geltend, dass durch die Software Rechte dieses Dritten verletzt werden, wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber hierüber unverzüglich benachrichtigen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, derartige Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Lizenzgeber eine angemessene Möglichkeit gegeben hat, die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche auf andere Art und Weise abzuwehren.

8.2 Werden durch die Software tatsächlich Rechte Dritter verletzt, wird der Lizenzgeber nach eigener Wahl und auf eigene Kosten unter Berücksichtigung der Interessen des Lizenznehmers entweder dem Lizenznehmer die erforderlichen Nutzungsrechte am betroffenen Recht des Dritten verschaffen oder die Software so umgestalten, dass diese nicht mehr das betroffene Recht des Dritten verletzt. Ist dies nicht möglich, gilt Ziff. 6 entsprechend.

8.3 Mängelhaftungsansprüche des Lizenznehmers bleiben unberührt.

9. Testversionen

Vor Erwerb einer Lizenz hat der eventuelle Lizenznehmer die Möglichkeit, eine kostenfreie Testversion der jeweiligen Software zu erhalten. Der Einsatz und die Verwendung einer Testversion ist zeitlich auf 30 Tage nach Erst-Installation beschränkt. Mit Ausnahme dieser zeitlichen Beschränkung entspricht die Testversion in vollem Funktionsumfang der zu lizenzierenden Software. Die Testversion ist in einer Umgebung anzuwenden, die dem tatsächlichen Einsatz entspricht.

Bei Testversionen ist eine Gewährleistung gem. Ziff. 6 und ein Anspruch auf Haftung gem. Ziff. 7. seitens des Lizenzgebers ausdrücklich ausgeschlossen.

Sofern innerhalb der Testphase eine kostenpflichtige Voll-Lizenz erworben wird, wandelt sich die registrierte Test-Lizenz durch Eingabe des Lizenzschlüssels auf eine Voll-Lizenz. Eine Neuinstallation ist zum Wechselzeitpunkt nicht erforderlich.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sollten einzelne Klauseln in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen Klausel tritt dasjenige, was dem gewollten Zweck der Vertragsparteien am nächsten kommt.

10.2 Diese Vereinbarung enthält alle Absprachen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

10.3 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Regensburg.

10.4 Es gilt deutsches Recht.